

## **Neue Schonzeitaufhebungs-Verordnung Oberbayern: Wildes Bayern kritisiert Vorgehen als fachlich substanzlos und rechtlich besorgniserregend**

*Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig im November die Aufhebung der Schonzeiten für das Schalenwild im Bergwald per Verordnung während der Jahre 2019 bis 2024 für unzulässig erklärt hatte, hat die Regierung von Oberbayern bereits am 13. Dezember die Nachfolgeverordnung veröffentlicht. Äußerlich ist nicht erkennbar, dass die Behörde das Gerichtsurteil ernst genommen und an den kritischen Punkten nachgebessert hätte. Doch das Vorgehen hat noch andere Haken.*

Im fünfjährigen Rhythmus hebt die Regierung von Oberbayern die Schonzeit von Gams-, Reh- und Rotwild auf zahlreichen Flächen im bayerischen Bergwald auf. Ausgerechnet indem man das Wild in der harschen Jahreszeit bejagt, sollen Schäden an der Vegetation vermieden werden. Zudem bedeutet diese Jagdaktivität im Winterwald für geschützte Arten, wie Raufußhühnern oder Steinadler, teilweise massive Störungen – die nicht erlaubt sind. Ein Großteil der oberbayerischen Bergwälder und Almflächen sind zudem geschützte Lebensräume nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union. Wildes Bayern hatte deshalb gegen die vergangene Verordnung, die von 2019 bis 2024 galt, geklagt und im November 2024 vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Recht bekommen.

Das Urteil war im Tenor eindeutig: Die Aufhebung von Schonzeiten stellt ein so genanntes „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie dar. Wenn also auf geschützten Flächen die Schonzeit aufgehoben wird, muss zuvor eine so genannte Vorprüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden stattfinden.

„Erst wenn auf diese Weise geprüft und bestätigt wurde, dass die Jagd während des Hochwinters, zu den Balz- und Brutzeiten von Raufußhühnern und ähnlichen sensiblen Zeiten die geschützten Arten nicht beeinträchtigt, kann die Schonzeit aufgehoben werden“,

erläutert Wildes Bayern-Vorsitzende Dr. Christine Miller. Ausdrücklich betonten die Richter, dass diese Prüfung für jede einzelne Fläche durchgeführt werden muss.

Die genaue Urteilsbegründung steht noch aus. Trotzdem hat die Regierung von Oberbayern am 13. Dezember eine neue Verordnung erlassen, die nur wenig Unterschied zur bisherigen, nicht zulässigen, aufweist. Dieses Vorgehen wirft einige Fragen auf: „Uns ist völlig unklar, wie die Regierung es geschafft haben sollte, innerhalb von nur fünf Wochen seit der Verkündung des Urteils die notwendigen Prüfungen auf den 85 betreffenden Flächen mit ihren über 36.000 Hektar durchzuführen“, sagt Dr. Christine Miller.

Das Begleitschreiben der Regierung zur Presseveröffentlichung lässt aus Sicht von Wildes Bayern eher vermuten, dass gar nicht versucht wurde, das Urteil des BVerwG zu beachten. In ihrer Äußerung stützt die Regierung ihr Vorgehen vielmehr auf ein ehemaliges Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Dieses ist allerdings nicht existent, da es vom Höchstgericht aufgehoben wurde.

Und noch etwas gibt Wildes Bayern zu denken: Kurz nach der Veröffentlichung der neuen Verordnung durch die Regierung von Oberbayern kam eine beifällige Pressemitteilung aus dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. „Deren Inhalt ist für uns verstörend, weil er einen völligen Mangel an Realitätssinn erkennen lässt“, so Dr. Miller. Denn darin werden „Gefahren für Leib und Leben“ von Menschen bei Gewährung einer Schonzeit für Wildtiere heraufbeschworen, die tatsächlich nicht erklärt werden können. „Nach wie vor sind die überwiegende Mehrzahl der betroffenen Gebiete nicht aus Gründen des Objektschutzes ausgewiesen worden“, beschreibt Dr. Miller, die sich seit vielen Jahren mit der Materie befasst. „Die drohenden Lawinen und Hochwasserwellen, die von Flächen mit Schonzeit auf Bayern herabstürzen sollen, sind ein völlig substanzloses Narrativ, das bereits vor Jahrzehnten wissenschaftlich widerlegt wurde.“

Bereits das Vorgehen bei der Aufstellung der Verordnung zeigte aus Sicht des anerkannten Naturschutzvereins Wildes Bayern e. V. rechtliche Auffälligkeiten. So wurde der Entwurf zwar zur öffentlichen Begutachtung ausgelegt, es fehlten jedoch notwendige Datengrundlagen für

fachliche Stellungnahmen von Vereinen. Wildes Bayern hatte dies mehrfach angemahnt, aber keine neue, korrigierte Fassung zur Begutachtung erhalten. Trotzdem weicht die nun in Kraft tretende Verordnung von der Entwurfsfassung ab, ohne dass dazu die Naturschutzbehörden, Vereine und der Jagdbeirat an der Regierung gehört wurden.

„Hysterie statt Fakten verbreiten und eine Rechtsprechung einfach ausblenden, um eigene Projekte durchzuprügeln - das sind eigentlich Vorgehensweisen, die man in einem demokratischen Rechtsstaat nicht erwarten würde“, so Dr. Miller. Sie kündigt an, den Vorgang erneut vor Gericht zu bringen. „Selbstverständlich wird von Naturschutzverbänden sofort ein Normenkontrollantrag gestellt. Auch wenn die neue Verordnung möglicherweise nicht lange Bestand haben wird, sind der Flurschaden am Rechtsstaat und das Leid der schutzlosen Wildtiere bis dahin enorm.“

**Ansprechpartner für die Presse:**

Dr. Christine Miller, 1. Vorsitzende, mobil: 0049 172 5874558

Kontakt unter: [info@wildes-bayern.de](mailto:info@wildes-bayern.de)

Wildes Bayern e.V. ist ein in Bayern und Österreich anerkannter Naturschutzverein, der sich für Wildtiere und den Erhalt ihrer Lebensräume einsetzt. Der Verein wurde 2015 von Herzogin Helene in Bayern gegründet, die auch zwei Jahre den Vorsitz übernahm. Seit 2017 leitet Dr. Christine Miller zusammen mit einem Team aus engagierten Tierschützern, Naturschützern, Ökologen, Berufsjägern und Jägern den Verein. Heute reichen die Vereinsaktivitäten auch über Bayern hinaus. Neben praktischer Naturschutzarbeit engagiert sich der Verein vor allem für das Aufdecken von Missständen im Umgang mit Wildtieren sowie Öffentlichkeitsarbeit über Natur und Wildtiere. In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern fördert Wildes Bayern auch gezielt Forschungsprojekte, die zu einem besseren Verständnis und Umgang mit Wildtieren führen.